

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 15. 12. 1986 — 1062-243 83-2 —

Die Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 3/1987 S. 72

Anlage

Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg

§ 1

Promotionsgrad

Der Fachbereich 2 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), soweit der Fachbereich für das betreffende Fachgebiet einen wissenschaftlichen Studiengang führt.

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

§ 3

Beteiligung an Promotionsverfahren

Den Professoren sind im folgenden habilitierte Mitglieder und Angehörige einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule gleichgestellt.

§ 4

Promotionsausschuß

(1) Der Fachbereich bildet einen Promotionsausschuß. Seine Mitglieder werden vom Fachbereichsrat in Gruppenwahl, sein Vorsitzender wird von allen Fachbereichsratsmitgliedern gewählt. Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder und des Vorsitzenden des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus einem Professor als Vorsitzendem und weiteren vier Professoren des Fachbereichs sowie — mit beratender Stimme — einem Studenten und einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter des Fachbereichs. Der Promotionsausschuß wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Prüfungskommission

Der Promotionsausschuß setzt für die mündliche Prüfung (Disputation) eines jeden Doktoranden eine Prüfungskommission ein. Ihr gehören fünf Professoren an, nämlich ein Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzender, der Erstreferent für die Dissertation und einer der Korreferenten, ein Professor aus einem dem Dissertationfach benachbarten Fachgebiet sowie ein Professor, der das Fachgebiet vertritt, aus dem das Thema der Dissertation gewählt wurde; dieser wird auf Vorschlag des Kandidaten bestellt, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung

der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist die Beteiligung eines zuständigen Fachvertreters des anderen Fachbereichs vorzusehen. Der Promotionsausschuß kann als Mitglieder der Prüfungskommission auch Professoren, die Mitglieder anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen sind, berufen.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist in der Regel ein durch eine Prüfung abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wobei die beiden letzten Semester an der Universität Oldenburg studiert sein sollen.

(2) Über Ausnahmen vom Erfordernis eines abgeschlossenen Studiums entscheidet der Promotionsausschuß nach Maßgabe von § 26 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Auch von dem Erfordernis, daß die beiden letzten Semester an der Universität Oldenburg zu studieren sind, kann der Promotionsausschuß in begründeten Fällen absehen.

§ 7

Zulassung zur Promotion (Annahme als Doktorand)

(1) Der Bewerber richtet an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion (Annahme als Doktorand). Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Vorschlag eines Dissertationsthemas (Arbeitstitel) mit detaillierter Beschreibung des Dissertationsprojektes sowie mit einem Vorschlag für den Professor, der das Thema dem Promotionsausschuß vorschlagen soll;
- b) Lebenslauf;
- c) Zeugnisse nach § 6 Abs. 1 und 2.

(2) Der Bewerber hat mit der Zulassung zur Promotion (Annahme als Doktorand) einen Anspruch auf Begutachtung seiner Dissertation.

(3) Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 erfüllen und eine fertiggestellte Dissertation vorlegen, können beim Promotionsausschuß mit der Zulassung zur Promotion die Eröffnung des Promotionsverfahrens (gemäß § 9) beantragen.

(4) Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung zur Promotion, wenn ein Bewerber den bei einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Zulassung zur Promotion oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurücknimmt. Der Promotionsausschuß kann ohne Begründung die Zulassung zur Promotion versagen, wenn der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren zum Vorhaben gemäß Abs. 1 Buchst. a unterzogen hat oder wenn der fachliche Schwerpunkt des Vorhabens im Fachbereich 2 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg nicht ausreichend nach Maßgabe von § 5 Satz 2 vertreten ist.

(5) Der Promotionsausschuß hat dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung der Zulassung schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung; Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt. Der Antrag darf nur bei Nichterfüllung der in Absatz 1 und § 6 genannten Voraussetzungen abgelehnt werden.

§ 8

Anfertigung der Dissertation

(1) Die Dissertation soll einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft bringen und die Fähigkeit des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

(2) Das endgültige Thema der Dissertation wird nach Absprache mit dem Doktoranden von einem Professor des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg dem Promotionsausschuß vorgeschlagen und von dessen Vorsitzenden dem Bewerber gestellt.

(3) Die Dissertation kann von dem Promotionsausschuß als Gruppenarbeit für höchstens zwei Bearbeiter zugelassen werden. In diesem Fall muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sein.

(4) Auf Antrag des Doktoranden und sofern der Promotionsausschuß es für erforderlich hält, kann der Promotionsausschuß sich darum bemühen, die Beratung des Doktoranden durch einen Professor des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) zu vermitteln.

§ 9

Schriftliche Promotionsleistung

(1) Der Doktorand hat dem Promotionsausschuß fünf maschinengeschriebene Exemplare seiner Dissertation zur Beurteilung einzureichen und eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die vorherige Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit ist kein Hindernis für ihre Anerkennung als Dissertation. Erforderlich ist jedoch die Vorlage einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse. Eine Sammlung unzusammenhängender Aufsätze kann nicht als Dissertation angesehen werden. Jedoch soll die wissenschaftlich fundierte, schrittweise Bearbeitung eines Themas und die ebenfalls schrittweise Publikation ihrer Ergebnisse eine Zusammenfassung zur Dissertation nicht ausschließen.

Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt. Will der Doktorand von dieser Regel abweichen, entscheidet der Promotionsausschuß über einen begründeten Antrag.

(2) Der Promotionsausschuß ernennt für die Beurteilung der Dissertation einen Erstreferenten und mindestens einen Korreferenten. Der Erstreferent und mindestens einer der Korreferenten müssen Professoren des Fachbereichs 2 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg sein. Erstreferent ist in der Regel der Professor, der das Thema der Dissertation vorgeschlagen hat. Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt erfordert, kann als Korreferent ein entsprechender Fachwissenschaftler einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule hinzugezogen werden.

Der Doktorand kann, nachdem der Promotionsausschuß den Korreferenten ernannt hat, einen weiteren Professor als Gutachter vorschlagen. Die nicht der Universität Oldenburg angehörenden Korreferenten haben im Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie die angehörenden Professoren. Alle Gutachter müssen Professoren sein.

(3) Die Referenten erstatten binnen drei Monaten nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und beantragen entweder Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor.

Das Prädikat kann lauten: summa cum laude (= 0), magna cum laude (= 1), cum laude (= 2), rite (= 3).

(4) Haben alle Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, wird sie durch den Promotionsausschuß abgelehnt.

Der Promotionsausschuß kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen, wenn ein Referent die Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Falls das Promotionsverfahren nicht nach Satz 1 beendet ist, werden die Dissertation und alle Gutachten vier Wochen lang im Fachbereich 2 (Kommunikation/Ästhetik) zur Einsichtnahme für die Professoren ausgelegt. Jeder Professor der Universität Oldenburg kann bis zum Ende der Auslagefrist ein Sondergutachten erstatten.

(5) Nach Ablauf der Auslagefrist nimmt der Promotionsausschuß die Dissertation an, wenn alle Gutachter ihre Annahme vorschlagen und kein Sondergutachten ihre Ablehnung fordert. Bei ablehnenden Sondergutachten kann der Promotionsausschuß weitere Gutachter hinzuziehen. Sofern die Dissertation nicht nach Satz 1 anzunehmen ist, entscheidet der Promotionsausschuß nach Maßgabe aller Gutachten darüber, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird. Die Entscheidung nach Satz 3 und über das Prädikat soll innerhalb von vier Wochen nach Vorlage aller Gutachten gefällt werden.

Das Prädikat der angenommenen Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Referentenvorschläge. Dabei entspricht ein arithmetisches Mittel von 0,5 oder weniger dem Prädikat „summa cum laude“, von 0,51 bis 1,50 dem Prädikat „magna cum laude“, von 1,51 bis 2,50 dem Prädikat „cum laude“, von 2,51 bis 3,0 dem Prädikat „rite“.

(6) Dem Doktoranden ist die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Ist eine Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Doktoranden kann jedoch gestattet werden, die neubearbeitete Dissertation mit einem neuen Promotionsgesuch wieder einzureichen. Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

(7) Im Falle der Annahme werden die Gutachten der Referenten dem Doktoranden mit der Mitteilung über den Disputationstermin vom Promotionsausschuß zugestellt. Im Falle der Ablehnung der Arbeit hat der Doktorand das Recht, die Gutachten der Referenten einzusehen.

§ 10

Mündliche Promotionsleistungen

(1) Ist eine Dissertation angenommen, so hat der Vorsitzende des Promotionsausschusses alsbald den Termin für die hochschulöffentliche Disputation anzusetzen. Sie soll frühestens zwei Wochen, spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Disputationstermin zu erscheinen, so hat er das umgehend unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(2) In der Disputation soll der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Die fachwissenschaftlichen Anteile der Referenten-Gutachten sollen in die Disputation einbezogen werden.

(3) Grundsätzlich wird jeder Kandidat einzeln geprüft; im Falle der Gruppenarbeit nach § 7 Abs. 3 kann der Promotionsausschuß eine mündliche Gruppenprüfung zulassen. Die Disputation dauert bei Einzelprüfung zwei Stunden und bei Gruppenprüfung vier Stunden.

(4) Unmittelbar nach Abschluß der Disputation findet eine Sitzung der Prüfungskommission statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist. Für die Benotung ist das in § 8 Abs. 5 angegebene Verfahren anzuwenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt unmittelbar daran anschließend dem Doktoranden das Ergebnis mit.

Die Mitglieder der Prüfungskommission führen die Prüfung in eigener Verantwortung durch und befinden über das Prüfungsergebnis.

Bleibt der Doktorand der Disputation ohne zwingenden Grund fern, so gilt sie als nicht bestanden.

(5) Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Zeit wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen läßt.

§ 11

Abschluß des Prüfungsverfahrens

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens stellt der Promotionsausschuß das Gesamtergebnis fest. Dabei sind das Prädikat der Disputation einfach und das Prädikat der Dissertation mit dem doppelten Gewicht zu werten. Im übrigen gilt § 8 Abs. 5.

(2) Die Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung sowie das Gesamtergebnis werden dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Hierzu hat der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Universität unentgeltlich zur Verfügung zu stellen

- a) 150 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
 - b) 3 Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) 3 Exemplare der Dissertation, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm; in diesem Fall kann der Doktorand der Hochschule das Recht übertragen, weitere Kopien in Form von Mikrofilm von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten;
- und eine vom Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung.

(2) Die endgültige Druckvorlage ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Der Vorsitzende erteilt die Druckgenehmigung.

(3) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muß.

(4) Für den Fall einer Veröffentlichung der Dissertation in anderer Form ist dem Kandidaten aufzugeben, einen den Erfordernissen von § 11 Abs. 3 Satz 1 entsprechenden Hinweis in die Veröffentlichung aufzunehmen.

(5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden eine längere Frist festsetzen.

§ 13

Abschluß der Promotion und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Die Promotion wird rechtswirksam erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Erst danach hat der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt, vom Dekan und dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem der Bewerber die Vorschriften nach § 11 erfüllt hat.

§ 14

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Promotionsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 15

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig.

§ 16

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Verleihung des Grades Doktor der Philosophie ehrenhalber

(1) Für wissenschaftliche Leistungen, die nicht in einem ordentlichen Promotionsverfahren erbracht worden sind, oder für besondere Verdienste im Bereich Kommunikation/Ästhetik kann der Fachbereich den Grad eines Dr. phil. h. c. verleihen.

(2) Ein Antrag auf Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber muß von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung. Die Entscheidung wird durch die Empfehlung einer hierfür eingesetzten Kommission vorbereitet. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder sowohl des Fachbereichsrates als auch der dem Gremium angehörenden Professoren.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 3 mit der Unterschrift des Dekans ausgestellt, worin die Verdienste des Geehrten gewürdigt werden. Die Urkunde berechtigt zur Führung des Titels Dr. phil. h. c.

(4) Die Ehrenpromotion wird allen deutschen Universitäten sowie dem Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mitgeteilt.

§ 18

Übergangsregelung

Ist der Bewerber bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen, so kann er — auf Antrag — noch nach der Vorläufigen Promotionsordnung der Universität Oldenburg promoviert werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich 2 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) genehmigte Dissertation von

geb. am: in

Rückseite:

Referent:

Korreferent(en):

Tag der Disputation:

den Grad eines

Doktors der Philosophie Ehrenhalber (Dr. phil. h. c.)

Oldenburg, den

Der Dekan

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Die Universität Oldenburg, Fachbereich 2 (Kommunikation/Ästhetik), verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

geb. am in

den Grad eines

Doktors der Philosophie (Dr. phil.),

nachdem sie/er*) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine*) mit dem Prädikat **) beurteilte Dissertation

sowie durch die mit beurteilte mündliche Prüfung ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamtergebnis

erhalten hat.

Oldenburg, den

Der Dekan

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Prädikate: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite.

Anlage 3

Urkunde der Ehrenpromotion

Der Fachbereich 2 (Kommunikation/Ästhetik) der Universität Oldenburg

verleiht

Frau/Herrn*)

geb. am in

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

1062 - 243 89

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

An die Niedersächsischen Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2 Nrn. 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12

nachrichtlich:

Nrn. 2, 5, 6

3000 HANNOVER 1, den 05.02.1987

Prinzenstr. 14

Postfach 261

Telefon: (05 11) 120- 8036

Vermittlung: (05 11) 12 01

Telex: 09 22 408 mwkd

Telefax: (05 11) 120-88 42

Habilitationen in den erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen bzw. in fachdidaktischen und -pädagogischen Fächern

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß bei Habilitationen in den o.a. Fachbereichen bzw. Fächern nach § 27 Abs. 3 NHG ein weiterer akademischer Grad, nämlich der eines habilitierten Doktors, idR. Dr. phil. habil., zu verleihen ist. Als Bezeichnung der Lehrbefugnis ist die Bezeichnung des jeweiligen Unterrichtsfaches zu verwenden, ergänzt um den Zusatz "und ihre/seine Didaktik bzw. "(Fach)-Pädagogik".

Die Niedersächsische Landeshochschulkonferenz hat sich auf meine Bitte hin mit diesem Thema beschäftigt und mir vorgeschlagen, eine entsprechende Feststellung als verbindliche Interpretation zu treffen.

Im Auftrage

Dr. Weise



Beglaubigt:

Sommer Angestellte